

Sehr geehrter Teilnehmer, sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrte Eltern,

bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen. Diese werden, soweit sie wirksam vereinbart sind, Inhalt des zwischen Ihnen, dem/der Teilnehmer/in, - nachstehend „TN“ genannte – und uns, der KJG St. Hubert, als Reiseveranstalter – nachstehend „RV“ genannte – zustande gekommenen Reisevertrages.

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Mit der Reiseanmeldung bietet der TN dem RV den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.
- 1.2 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den RV zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluß wird der RV dem TN die Reisebetätigung aushändigen.

2. Bezahlung

- 2.1** Mit Vertragsabschluß ist eine Anzahlung in Höhe von € 100,- zu bezahlen. Danach wird dem Teilnehmer ein Sicherungsschein nach § 651k Abs.3 BGB ausgehändigt.
- 2.2** Die Restzahlung wird fällig, wie im Einzelfall vereinbart. Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie 3 Wochen vor Reisebeginn fällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere die Reise nicht mehr wegen Nichterreichen einer MindestteilnehmerInnenzahl durch den RV abgesagt werden kann.

3. Stornierung

- 3.1 Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Es wird dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 3.2 Tritt der TN vom Reisevertrag zurück, so kann der RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen folgende Rücktrittsgebühren (gemäß § 651i Abs.3 BGB) oder durch konkrete Berechnung (gemäß § 651i Abs.2 BGB) verlangen:

bis 6 Monate vor Reisebeginn	10%	5 bis 4 Monate vor Reisebeginn	25%
bis 2 Monate vor Reisebeginn	40%	2 bis 1 Monate vor Reisebeginn	60%
< als 1 Monat vor Reisebeginn	80%		
- 3.3 Dem TN bleibt es unbenommen, dem RV nachzuweisen, dass diesem keine oder geringere Kosten als die geltend gemachten Kosten entstanden sind.
- 3.4 Bis zum Beginn der Reise kann der TN verlangen, dass an seiner Stelle ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der RV kann dem Eintritt des Ersatzteilnehmers widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen. (§ 651b BGB)

4. Haftungsbeschränkungen

- 4.1 Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
 - soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbei geführt wird
 - soweit der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 4.2 Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen die im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Schwimmbadbesuche, Freizeitpark, Bus- und Bahnfahrten usw.).

5. Obliegenheiten des Reisenden, Kündigung durch den Reisenden, Ausschlussfrist

- 5.1 Die sich aus § 651d Abs.2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit dem RV dahingehend konkretisiert, dass der TN verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich dem vom RV eingesetzten Leitungsteam anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- 5.2 Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn die dem TN obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
- 5.3 Wird die Reise in Folge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise in Folge eines solchen Mangels aus wichtigen, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist zulässig, wenn der RV, bzw. das Leitungsteam eine ihnen vom TN bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf

es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom TN oder seinem Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

- 5.4 Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine zulässige Kündigung des Reisevertrages durch den TN so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach den §§ 651e Abs.3 und Abs.4 BGB. Die Vorschrift des § 651j BGB bleibt hiervon unberührt.

Die gesetzliche Obliegenheit des Kunden nach §651g Abs.1 BGB, reise-vertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem RV abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den vom RV erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der TN innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem RV geltend zu machen.

Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber dem RV unter folgender Anschrift erfolgen: KJG St. Hubert, Ulrike Ingendae, Hubertusstr. 10, 47906 Kempen

Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

- 5.5 Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den TN sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.
- 5.6 Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, beim Vortreffen zu erscheinen. Bei Nichterscheinen gelten die dort getroffenen Vereinbarungen als anerkannt.

6. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des Vertrages zur Folge.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

- 7.1 Der RV kann vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen, wenn der TN die Durchführung der Reise nachhaltig stört. Durch die Kündigung anfallende Kosten (vorzeitige Rückreise etc.) müssen vom TN oder dessen gesetzlichen Vertreter getragen werden.
- 7.2 Der RV kann vor Antritt einer Reise vom Reisevertrag zurücktreten, wenn der TN keine Angaben über bestehende gesundheitliche Beeinträchtigungen und deren genaue Art und Umfang gemacht hat, damit der RV prüfen kann, ob eine Teilnahme möglich und zumutbar ist.
- 7.3 Hat der TN entgegen den Aufforderungen im Gesundheitsbogen Behinderungen und Beeinträchtigungen nicht angegeben und stören diese den Ablauf der Maßnahme kann er von der Weiterführung der Maßnahme ausgeschlossen werden. Zusätzliche Kosten für die Rückbeförderung müssen vom TN oder dessen gesetzlichen Vertreter getragen werden.

8. Mindestteilnehmerzahl

- 8.1** Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 40 TeilnehmerInnen.
- 8.2 Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl kann der RV bis 2 Wochen vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. In jedem Fall ist der RV verpflichtet, den TN unverzüglich nach Eintritt der Vorraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der TN erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

9. Preiserhöhungsklausel

- 9.1 Die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben sind für den RV bindend. Der RV behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen eine Änderung der Ausschreibungsunterlagen vorzunehmen, über die der Reisende selbstverständlich informiert wird.
- 9.2** Der RV behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten zu ändern.
- 9.3 In beiden Fällen kann der TN von einem kostenfreien Rücktrittsrecht Gebrauch machen.

10. Gerichtsstand

Der TN kann den RV nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des RV gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend.